

verschenken, zumal nicht, wenn er auf diese Weise Franciscus oder seine Erben um ihr Geld bringen wollte. Ungiltig sind ja so auch nach allen Moralisten die Geschenke, welche ein Kaufmann nach Ausbruch des Bankerottes macht. Das positive Gesetz spricht sich in demselben Sinne aus und duldet keine Geschenke, wo das Geld zur Tilgung der Schulden nöthig ist. Die Schenkung war also zum Theil ungiltig, mithin ist Antonius verpflichtet, die Lage seinem Schwiegersohne zu unterbreiten und 1000 Mark zurückzufordern. Dieser Verpflichtung des Antonius entspricht auf Seiten des Cajus erstens, daß er seinem Schwiegervater Glauben schenke; denn er hat keinen Grund, Zweifel zu hegen, — und zweitens, daß er die geforderte Summe herausgebe; denn, was Antonius nicht giltig geben konnte, darf Cajus rechtlich nicht behalten.

Sollte es aber Cajus zu schwer fallen, die 1000 Mark auf einmal zu zahlen, so erlauben wir ihm gern, durch Theilzahlungen seine Schuld allmählich abzutragen. Ja, noch mehr: hat Cajus oder vielmehr dessen Frau eine vom Gesetz vorgeschriebene Zeit hindurch die ganze Schenkung bona fide als ihr Eigenthum betrachtet, so scheint nichts der rechtmäßigen Verjährung im Wege zu stehen, Cajus darf diesfalls alles, auch die 1000 Mark behalten.

Antwort auf Frage 2) Cajus hat von Anfang des Processus von glaubwürdiger Seite, d. h. von seinem Schwiegervater, nichts über die ganze Sachlage erfahren. Den Aussagen der Erben schuldete er keinen Glauben und durfte es auf einen Proceß ankommen lassen; Cajus ist somit im Gewissen sicher nicht haftbar für die Proceßkosten. Nehmen wir jedoch einmal an, daß Cajus im Verlauf des Processus noch vor Ablegung des Eides über den Streitpunkt aufgeklärt wird. Er darf nun den Eid nicht mehr leisten und muß sich zur Herausgabe der 1000 Mark bequemen. Verstünde er sich dazu nicht, dann würde er nebst den 1000 Mark auch die Kosten für ungerechte Weiterführung des Processus zu erstatten haben.

Waltenburg.

Franz Hilgers.

IV. (Wiederholung der letzten Delung in derselben Todesgefahr.) Ein Katholik, der seit langer Zeit der Religion entfremdet war, die Priester haßte und ganz gotteslästerliche Reden führte, wurde im Spitale von einem Schlaganfall getroffen. Er blieb während des ganzen Tages ohne Bewußtsein. In dieser letzten Noth meinte man, ihm die Absolution und die letzte Delung ertheilen zu sollen. Der Kranke kam hierauf wieder zum Bewußtsein, aber ohne den Gebrauch der Sprache zu erlangen. Er wehrte sich mit aller Gewalt gegen die Zusprüche des Priesters, sowie gegen das Zureden der Klosterfrau, die ihn bediente; ein paarmal versuchte er auf das Crucifix zu spucken, das man ihm vorhielt. Indessen wurde viel für ihn im Hause gebetet. Da gab er plötzlich unzweideutige Zeichen der Bekehrung: er küßte andächtig das Kreuz, nahm den Priester mit

Wohlwollen auf und hörte dessen Zusprüche willig an, zu wiederholtenmalen versuchte er das Kreuzzeichen zu machen und die heiligsten Namen sowie andere Anrufungen nachzusprechen. Der Spitalgeistliche, erfreut über diese plötzliche Sinnesänderung, erteilt ihm hierauf nochmals die letzte Delung. Dafür wurde er aber von einem Collegen streng getadelt, weil die heilige Delung in derselben Todesgefahr nicht wiederholt werden dürfe. Es fragt sich also, wer von Beiden im Rechte ist.

Der Spitalseelsorger berief sich zum Beweise für die Richtigkeit seines Verfahrens auf den Mangel der zur Giltigkeit eines Sacramentes erforderlichen Intention auf Seite des Empfängers. Da diese Intention auf Seite des Subjectes bei der erstmaligen Spendung thatsächlich nicht vorhanden war, sei die abermalige Ertheilung der heiligen Delung nach der Bekehrung des Kranken vollkommen berechtigt gewesen. Der Zustand dieses Unglücklichen vor seiner Bekehrung bezeugt ja hinlänglich einen Widerwillen vor jedweder religiösen Handlung und folglich das Abhandensein der zur Giltigkeit des Sacramentes erforderlichen Intention.

Die Gründe, welche der tadelnde College gegen das Verfahren des Spitalseelsorgers geltend machte, können nicht als stichhältig befunden werden, wie eine nähere Prüfung derselben zeigt:

1. Die letzte Delung darf in derselben Todesgefahr nur einmal gespendet werden. — Dagegen ist zu sagen, daß sie im geschilderten Falle auch thatsächlich nur einmal gespendet wurde, da sich die erste Spendung als ungiltig herausgestellt hat.

2. Aber dieser unglückliche Kranke war doch schon *sacro oleo unctus* und waren alle von der Kirche vorgeschriebenen Gebete über ihn gebetet. — Die Haltlosigkeit dieser Entgegnung liegt auf der Hand. Es kann auch Einer *aqua ablatus* oder *chrismate unctus* sein, und doch ist Taufe oder Firmung ungiltig und der Mensch ist weder getauft noch gefirmt, wenn bei Spendung des Sacramentes ein wesentlicher Fehler gemacht wurde. Der Mangel der Intention auf Seite des Ausspenders oder des Empfängers ist ein die Wesenheit des Sacramentes berührender Fehler.

3. Wie oft wird die letzte Delung einem Bewußtlosen gespendet, welcher ein unchristliches Leben geführt, seit langer Zeit kein Sacrament empfangen und auch jetzt in keinerlei Weise ein Verlangen darnach geäußert hat, ohne wegen der Giltigkeit des Sacramentes eine Besorgnis zu haben! — Aus diesem Einwurf kann nur gefolgert werden, daß eben in sehr vielen Fällen die Sacramentsspendung ungiltig sein wird. Nach dem Grundsatz *in extremis extrema sunt tentanda* geht die Kirche bei Ertheilung der letzten Delung, welche für so viele arme Sünder die einzige Rettung sein kann, so weit als möglich. Für den Empfänger des Sacramentes ist die *intentio habitualis* erforderlich, bei Bewußtlosen begnügt sich die Kirche mit der *intentio interpretativa*, d. h. die Kirche erklärt: wenn dieser Kranke hic et

nunc seine Gesinnung äußern könnte, würde er das Sacrament begehren, oder: dieser Bewußtlose würde, wenn er bei Besinnung wäre, die letzte Delung empfangen wollen. Wenn sich herausstellt, daß diese Voraussetzung eine irrige war, muß das Sacrament als ungiltig betrachtet werden. In unserem Falle haben wir in dem Verhalten des Kranken vor und nach der Spendung der letzten Delung den vollgiltigen Beweis, daß diese Voraussetzung, der Unglückliche würde, wenn er bei Besinnung wäre, das heilige Sacrament empfangen wollen, eine irrthümliche war. Sein Benehmen deutet hinlänglich an, er wolle nichts vom Empfang der Sacramente wissen. Fehlte also auf Seite des Subjectes jedwede Intention; man hat es ihm gegen seinen Willen gespendet.

4. Aber gesetzt den Fall — der bei Bekehrungen auf dem Sterbebette sich oft genug ereignen mag — ein dem religiösen Leben entfremdeter Kranker hat im bewußtlosen Zustand die letzte Delung empfangen; wenn er dann zu sich kommt und in unzweideutiger Weise eine religiöse Gesinnung äußert, gibt man ihm doch bei andauernder Todesgefahr nicht nochmals die heilige Delung, sondern läßt es bei der ersten Spendung bewenden. — Gewiß gibt man einem solchen die letzte Delung nicht zum zweitenmal; denn die *intentio interpretativa*, auf welche hin ihm das Sacrament gespendet wurde, war in ihrem Rechte und das Gegentheil in keiner Weise constatirt. Wenn aber das Gegentheil sicher erwiesen ist, wie in unserem Falle, wenn es constatirt ist, daß der bei der *intentio interpretativa* vorausgesetzte gute Wille sicher nicht vorhanden war, dann liegt die Sache anders und ist eine nochmalige Spendung der letzten Delung auch in derselben Todesgefahr ganz gewiß am Platze, wenn der früher Widerspännstige sich später bereitwillig zeigt.

5. Lehrt denn nicht die Theologie von einem *sacramentum informe*, daß es ein *s. formatum* werden kann und daß die sacramentale Gnade einem *hic et nunc* nicht disponierten Empfänger auch später noch zutheil werden kann, sobald die *indispositio* gehoben und der *obex gratiae* entfernt wird? — Ein *sacramentum informe* kann gewiß in solcher Weise ein *s. formatum* werden, die Giltigkeit desselben vorausgesetzt. Ungiltig gespendete Sacramente können nicht wieder aufleben. Einem Subjecte, welches keinerlei Intention hat, ein Sacrament spenden, heißt nicht bloß, es einem Unwürdigen spenden, sondern es heißt soviel, als es einem Unfähigen spenden.

Wie der Fall vorliegt, ist also nicht einzusehen, was an der Handlungsweise des Spitalheesorgers auszusagen wäre; die von seinem Collegien gegen die nochmalige Spendung der heiligen Delung geltend gemachten Einwürfe können nicht als stichhältig befunden werden.

St. Florian.

Dr. Joh. Ackerl.

V. (Ein Ehe-Casus. Das Hindernis der Clandestinität.) Dieser ziemlich verwickelte Ehefall wurde von einer hi-